

## FÖRDERUNG VON SICHERUNGSMASSNAHMEN BEI PRIVATEN BAUMASSNAHMEN DURCH DAS **KOMMUNALE SICHERUNGSPROGRAMM DER STADT RUHLA**

Das Kommunale Sicherungsprogramm der Stadt Ruhla stellt finanzielle Mittel für die Durchführung privater Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist die **Bewahrung des historischen Stadtbildes** der Stadt Ruhla. Dem entsprechend sollen durch dieses Programm Maßnahmen zur Sicherung von Gebäuden finanziell unterstützt werden. Rechtsgrundlagen der Förderung sind die aktuelle Städtebauförderrichtlinie, die Gestaltungs- und Sanierungssatzung der Stadt Ruhla sowie das Kommunale Haushaltsrecht.

Der Geltungsbereich des Kommunalen Sicherungsprogramms umfasst das Gebiet des förmlich festgelegten **Sanierungsgebietes „Historische Kernstadt Ruhla“**.

Gefördert werden mit diesem Programm den Sanierungszielen entsprechende **Sicherungsmaßnahmen an Konstruktionsteilen, Dachhaut und Fassade**, deren konstruktive Elemente z.B. durch Feuchteinfluss, Schädlingsbefall oder durch Baugrundprobleme in ihrer Standsicherheit und Funktion gefährdet sind, bzw. ein dringender Handlungsbedarf besteht, weil durch eine Unterlassung der Maßnahme eine Gefährdung für Leib und Leben besteht bzw. das Gebäude und angrenzende Gebäude / Anlagen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Einer Förderung kann u.a. aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

- Sicherung historisch und städtebaulich wertvoller Gebäudesubstanz
- zur Gefahrenabwehr und zur Gefahrenvermeidung

Grundsätzlich sind Sicherungsmaßnahmen nicht im Sinne von wertsteigernden Modernisierungsmaßnahmen zu verstehen, sondern sollen in ihrer einfachen und funktionalen Ausführung eine Instandsetzung und Funktionssicherung des zu sichernden Gebäudeteils mittel- bis langfristig gewährleisten. Damit sind alle notwendigen Maßnahmen örtlich nur auf die schadhaften Bereiche zu begrenzen.

Zeitlich bezogen müssen alle konstruktiven, für die Standsicherheit des Gebäudes / Gebäudeteils notwendigen Maßnahmen dauerhaft und nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden.

Zur Beurteilung der Sicherungsnotwendigkeit und zur Klärung des Schadensbildes, Schadensumfanges und notwendige Sicherungsmaßnahmen ist ein fachlich geeigneter Planer hinzuzuziehen.

Im Einzelnen können Zuwendungen für förderfähige Maßnahmen wie folgt gewährt werden:

Je Gewerk / Sicherungsmaßnahme können **bis zu 80 % der Bruttobaukosten** als Zuschuss gefördert werden. Einzelne Sicherungsmaßnahmen, auch über mehrere Jahre hinweg, dürfen in ihrer Addition eine **maximale Fördersumme von 5.000,00 Euro** (Brutto) nicht überschreiten. Die Untergrenze der notwendigen Baukosten wird mit 2.000,00 Euro (Brutto) festgesetzt.

Die genannten Kostengrößen gelten für ein „Regelgebäude“ von 8 bis 10m Frontlänge und zwei Vollgeschossen. Fördermittelüberschreitungen von bis zu 50 % können im Einzelfall bei:

- Eckgrundstücken;
- mehr Vollgeschossen;
- besonderen städtebaulichen Belangen an die Fassadengestaltung gewährt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

**Zum Ablauf der Förderung siehe umseitiges Merkblatt**

## Merkblatt zum Kommunalen Sicherungsprogramm der Stadt Ruhla

